

Lohntarifvertrag
für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie
in Westfalen
vom 13. Februar 2019

Zwischen dem

Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Münster

und der

IG Metall, Bezirksleitung NRW, Düsseldorf

wird folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Räumlich:	Für das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.
Fachlich:	Für die Betriebe der Bekleidungsindustrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe.
Persönlich:	Für Arbeitnehmer, die eine der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben.

§ 2

Lohngruppen, Lohnsätze

1. Die ab 1. September 2018 geltenden Tariflohnsätze gelten ab 1. Februar 2019 unverändert weiter.

Ab 1. August 2019 erhöhen sich die Tariflohnsätze um 2,6 % in allen Lohngruppen. Ab 1. September 2020 werden die Tariflohnsätze um weitere 2,3 % erhöht.

Die Lohnsätze ergeben sich aus Anlage I und II (Lohngruppen und Lohnsätze) zu diesem Tarifvertrag. Sie sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
2. Für die Einstufung in die Lohngruppen gilt der Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie (LRTV) vom 17. Januar 1997, in der Fassung vom 13.9.2002.
3. Die Ansprüche der Teilzeitbeschäftigten errechnen sich nach Maßgabe ihrer vertraglichen Arbeitszeit im Verhältnis zur tariflichen Arbeitszeit.

§ 3

Beschäftigungssicherungsoption

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung zum 1. August 2019 in Höhe von 2,6 % teilweise oder vollständig absenken. Hier-von ausgenommen ist die Erhöhung für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

§ 4

Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit dem 1. Februar 2019 in Kraft.
2. Er kann mit zweimonatiger Frist frühestens zum 31. Januar 2021 gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages einzutreten.

Düsseldorf/Münster, 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.
Münster

IG Metall
Bezirksleitung NRW
Düsseldorf

Anlage I

**zum Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer
- Bekleidungsindustrie Westfalen -
vom 13. Februar 2019**

Lohngruppen und Lohnsätze

gültig seit 1. September 2018

Lohngruppe	Akkordrichtsatz Euro	Zeitlohn Euro	fließende Fertigung Euro
I	11,86	12,08	12,46
II	12,03	12,31	12,65
III	12,27	12,48	12,81
IV	12,65	12,93	13,26
V	13,10	13,45	13,65
VI	13,97	14,39	14,59
VII	14,97	15,45	15,57
VIII	16,74	17,30	17,41

gültig ab 1. August 2019

Lohngruppe	Akkordrichtsatz Euro	Zeitlohn Euro	fließende Fertigung Euro
I	12,17	12,39	12,78
II	12,34	12,63	12,98
III	12,59	12,80	13,14
IV	12,98	13,27	13,60
V	13,44	13,80	14,00
VI	14,33	14,76	14,97
VII	15,36	15,85	15,97
VIII	17,18	17,75	17,86

gültig ab 1. September 2020

Lohngruppe	Akkordrichtsatz Euro	Zeitlohn Euro	fließende Fertigung Euro
I	12,45	12,67	13,07
II	12,62	12,92	13,28
III	12,88	13,09	13,44
IV	13,28	13,58	13,91
V	13,75	14,12	14,32
VI	14,66	15,10	15,31
VII	15,71	16,12	16,34
VIII	17,58	18,16	18,27

Anlage II

zum Lohnvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer

- Bekleidungsindustrie Westfalen -

vom

13.02.2019

**Dauerhafte Ausgleichszulagen
gem. § 8 Ziff. 3 Lohnrahmentarifvertrag (LRTV);
entsprechend Änderung vom 13.9.2002**

Arbeitnehmer über 18 Jahre

Lohn- gruppe	E. Sonstige Arbeiten	Sonderlohngruppe (alt)	Ausgleichszulage ab 01.10.02 EURO
III	1. Küchen- und Kanti- nenarbeiten	a)Arbeiten in Küche und Kantine	0,23
	2. Reinigungsarbeiten	a)Reinigungs-arbei- ten	0,23
	3. Einfache Lager- und Expeditionsarbeiten	b)Arbeiten in Lager und Versand, so- weit nicht zu a) oder e) gehörend	0,64
	4. Hilfstätigkeiten in Werkstatt und Betrieb	c) Boten, Wächter, Hofarbeiten	0,65
IV	2.Pförtnerdienste (ohne sonstige Arbeiten)	d) Pförtner	0,79
V	Schwierige Lager-, Pack- und Transportarbeiten	e)Schwere Ver- sand- und Lagerar- beiten	0,61
VI	1.Ausführung einschlägi- ger Handwerkstätigkeiten 4.Führen von Kraftfahrzeu- gen	Handwerker ohne Facharbeiterbrief	0,88
		f)Kraftfahrer, soweit sie nicht zur Son- derlohngruppe g) gehören	0,29
VII	1.Führen von Kraftfahrzeu- gen einschl. Wartung/Re- paraturen	g)Kraftfahrer mit Ausbildung als KFZ- Handwerker oder – schlosser	0,15
	2.Handwerker/innen und Mechaniker/innen, die auf Anweisung selbständig Handwerkstätigkeiten aus- führen	g)Handwerker	0,15